LESEFASSUNG

Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

vom 17.05.2019 (ABl. 21-1, 21-2, 21-3/2019), geändert durch Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABl.)	Inkrafttreten
1	18.09.2019	40-3/2019	rückwirkend 01.01.2015
2	20.12.2019	55/2019, 1/2020 (Korrektur)	23.12.2019
3	06.11.2020	55-1/2020	rückwirkend 01.01.2015
4	15.10.2021	41-1/2021	rückwirkend 01.01.2021
5	12.05.2023	23/2023	29.05.2023
6	29.09.2023	36/2023	rückwirkend 01.01.2023

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (Grundstücksabwasseranlage: Kleinkläranlage) und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (Grundstücksabwasseranlage: Sammelgrube) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge),

2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),

3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

(3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedient sich zur Erfüllung der für sie aus dieser Satzung erwachsenen Aufgaben zur Abwasserbeseitigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, W.-Hellge-Str. 338, 39218 Schönebeck (Elbe) (AbS GmbH), die im Auftrage der Stadt Schönebeck (Elbe) alle Aufgaben zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung wahrnimmt. Die AbS GmbH ist in diesem Zusammenhang Verwaltungshelfer in allen technischen und organisatorischen Belangen der Abwasserentsorgung. Die AbS GmbH kann sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Dritten bedienen. Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden, die Beitragsberechnung sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wird ab 01.01.2019 von der Veolia Wasser Deutschland GmbH, Walter-Köhn-Straße 1a, 04356 Leipzig, wahrgenommen. Bis zum 31.12.2018 wurden diese Aufgaben von der OEWA Wasser und Abwasser GmbH wahrgenommen. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe), insbesondere der Erlass der Abgabenbescheide, werden davon nicht berührt.

Abschnitt II
Schmutzwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschluss-möglichkeit hatten (Altanschlussnehmer).

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich
-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich
-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.[1)]

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

   a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen,
   - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

   b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder
   Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche, höchstens jedoch die Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung – keine pauschale Tiefenbegrenzung/keine Berücksichtigung von sog. Hausgärten bei der Außenbereichsabgrenzung).

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

d) auf denen nur Garagen, Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4a
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,77 €/m^2.

Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung erfolgt wegen der in diesem Zeitraum geltenden höheren Beitragssätze gemäß Abwasserabgabensatzung vom 17.05.2019 keine Nacherhebung von Herstellungsbeiträgen I (HB I).[2)]

(2) Für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer), wird ein gesonderter Beitrag (Herstellungsbeitrag II) erhoben. Der Beitragssatz des Herstellungsbeitrages II beträgt 1,06 €/m² beitragspflichtiger Fläche.

Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung erfolgt wegen der in diesem Zeitraum geltenden höheren Beitragssätze gemäß Abwasserabgabensatzung vom 17.05.2019 keine Nacherhebung von Herstellungsbeiträgen II (HB II).[2)]

(3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 5
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von
§ 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 4a Absatz 2, die bereits vor dem 15.06.1991 an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt nicht die Erneuerung der Abwasseranlage vor dem Grundstück voraus.

§ 7
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit

der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 7a
Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7b
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4a festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 8
Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Stadt mit 775,00 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.007,5 m²) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 oder 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

Abschnitt III
Gebührenerhebung

§ 9
Grundsatz

Sofern für ein Grundstück der Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation, Mischwasserkanalisation) besteht, werden für diese Inanspruchnahmemöglichkeit Grundgebühren erhoben. Sofern ein Grundstück an die dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist (Sammelgruben) werden für die Inanspruchnahmemöglichkeit Grundgebühren erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen leistungsgebundenen Abwasseranlage werden Einleitungsgebühren erhoben. Bei Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage für die Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen mit Anbindung an ein Gewässer oder mit Anbindung an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage werden Klärgebühren und ab 01.01.2019 Transportgebühren erhoben.

§ 10
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

a) für Wohngrundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten im Abrechnungszeitraum des jeweiligen Kalenderjahres, wobei jede der Führung eines Haushaltes dienende in sich abgeschlossene Räumlichkeit als selbständige Wohneinheit gilt,

b) für sonstige Grundstücke nach der Nenngröße der Wasserzähler

c) für Grundstücke die an die dezentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, nach der Anzahl der auf diesen Grundstücken vorhandenen Sammelgruben.

(2) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit 10,00 €/Monat.

(4) Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 2,5 m³/h	10,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 10 m³/h	20,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 60 m³/h	60,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 150 m³/h	150,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 250 m³/h	250,00 €/Monat
mit einem Nenndurchfluss bis Qn= 400 m³/h	400,00 €/Monat

(4a) Für Grundstücke gemäß § 10 Abs. 1c) beträgt die Grundgebühr 5,00 €/Monat und Sammelgrube

(5) Für Grundstücke/Wohneinheiten mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung, aber ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und ohne anderweitige Wassergewinnung/Wassernutzung wird keine Grundgebühr erhoben. Das ist z. B. dann der Fall, wenn keine Trinkwassermesseinrichtung (Wasserzähler) oder keine Verbindung zur öffentlichen Versorgungsleitung und kein Brunnen oder Zisterne vorhanden sind.

(6) Besitzt ein gewerblich genutzter oder sonstiger Grundstücks- oder Gebäudeteil keinen separaten Wasserzähler, so wird bezogen auf vergleichbare Gewerbe nach Art und Umfang des Gewerbes hinsichtlich der Zählergröße die Grundgebühr gem. § 10 Abs. 4 festgelegt.

§ 11
Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen, die in die öffentliche Kanalisation gelangt.

(2) Als im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 15) in die öffentliche Kanalisation gelangte Schmutzwassermenge gilt

a) bei öffentlicher Wasserversorgung die der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wassermenge,

b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und

c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

Berechnungseinheit für diese Einleitungsgebühr ist ein Kubikmeter des jeweils verwendeten Wassers.

(3) Die Frischwassermengen werden grundsätzlich durch Wasserzähler gemessen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermengen aus der nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassermengen hat der Gebührenpflichtige für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn auf solche Messeinrichtung verzichtet wird, können als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangt werden. Die Wassermengen können geschätzt werden, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3a) Ist die vor dem Grundstück vorhandene öffentliche Kanalisation bezüglich der aufnehmbaren Schmutzfracht aus technischen Gründen nur insoweit nutzbar, dass ausschließlich vorgeklärtes Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, so gilt die Einleitgebühr unter § 11 Abs. 6a. Eine Klärgebühr wird nicht erhoben.

(3b) Wird die Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die öffentliche Kanalisation gem. § 3 Abs. 3c der Abwasserbeseitigungssatzung versagt und ein unmittelbares Zuführen in die Kläranlage gefordert, gilt der Gebührensatz nach § 11 Abs. 6b. Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Abs. 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren gemäß einer gesonderten Satzung erhoben.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahreszeitraums innerhalb zweier Monate einzureichen. Für den Nachweis gilt § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 sinngemäß. Ergibt die Prüfung des Antrages, dass der nach Abzug der absetzbaren Menge verbleibende Schmutzwasseranfall, der zur Festsetzung der Einleitungsgebühr herangezogen wird, erheblich vom durchschnittlichen Schmutzwasseranfall, bezogen auf das Entsorgungsgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe), abweicht, ist zur weiteren Bearbeitung des Antrages eine Besichtigung der Wasserversorgungseinrichtungen des Grundstückes erforderlich. Von den Abgabenpflichtigen können zum Nachweis der nicht eingeleiteten und

abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Sofern der Nachweis durch Messungen mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht wird, muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

(5) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten, überbauten und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage gelangt, bemessen. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Quadratmeter (m²). Die zur Berechnung heranzuziehende Grundstücksfläche wird nach ihrer Versiegelungsart unterschieden. Folgende Abflussbeiwerte (ABW) werden zugrunde gelegt und gehen als Faktor in die Berechnung ein.

Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Dachbegrünung	0,50
Asphaltdecken	0,90
Betondecken	0,80
Betonplatten	0,60
Pflaster	0,60
Ökopflaster	0,50

(6) Die Einleitungsgebühr beträgt

a) für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die öffentliche Kläranlage gereinigt wird (in Euro je Kubikmeter)
2,34 €/m³

Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Absatz 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

b) für Schmutzwasser nach § 11 (3b) (in Euro je Kubikmeter) 1,92 €/m³

c) für Niederschlagswasser (in Euro je Quadratmeter) 1,26 €/m²

d) für, aus besonderen Gründen sowie mit Einleitgenehmigung in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Grundwasser (in Euro je Kubikmeter) 2,57 €/m³

§ 12
Klärgebühr

(1a) Die Klärgebühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer abflusslosen Sammelgrube wird nach der der zentralen Kläranlage zugeführten Menge im Abrechnungszeitraum bemessen. Grundlage der Gebührenfestsetzung bildet die im Lieferschein des Abfuhrunternehmens bestätigte Menge des Anlageninhaltes.

(1b) Die Klärgebühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer Kleinkläranlage mit Verrieselung, direkter Anbindung über einen privaten Kanal an ein Gewässer oder mit Anbindung an die öffentliche Abwasserkanalisation, sofern diese technisch in der Lage ist das nichtvorgeklärte Abwasser aufzunehmen, wird nach der Menge des angelieferten Anlageninhaltes bemessen. Grundlage der Gebührenfestsetzung bildet die im Auftragsformular des jeweiligen Abfuhrunternehmens bestätigte Menge des Anlageninhaltes.

(2) Die Klärgebühr beträgt:

a) bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a)
(in Euro je Kubikmeter) 3,87
€/m³

b) für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach § 12 (Absatz 1b)
(in Euro je Kubikmeter) 107,70
€/m³

Die Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m^3).

(3) Die durch die Abfuhrunternehmen ausgestellten Lieferscheine sind durch den Grundstückseigentümer mindestens zwei Jahre zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abfuhr aufzubewahren.

(4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) macht die durch das Abfuhrunternehmen gesondert nachgewiesenen Kosten für die Reinigung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen gegenüber den Gebührenpflichtigen geltend.

§ 12 a
Transportgebühr

(1) Die Transportgebühr für den Transport des Inhaltes aus einer abflusslosen Sammelgrube oder aus einer Kleinkläranlage wird nach der der zentralen Kläranlage zugeführten Menge im Abrechnungszeitraum bemessen.

(2) Die Transportgebühr beträgt für den Inhalt von Sammelgruben und für den Inhalt aus Kleinkläranlagen ab 01.01.2019 **31,83 €/m³.**

Die Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m^3).

§ 13
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschuldner sind. Der Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen trägt die Gebühren des in die öffentliche Kanalisation gelangten Niederschlagswassers, soweit gesetzlich möglich.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung mit Schlussablesung auf den neuen Verpflichteten über. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung und für die Grundgebühr geht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Sammelgrube oder die Kleinkläranlage stillgelegt wird.

Für Grundstücke, die noch nicht an die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. wurden, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die dezentrale Entsorgung für das Grundstück bereitgestellt wurde.

Erfolgt der tatsächliche Anschluss an die Kanalisation vor dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und Einleitgebühr Niederschlagswasser im selben Monat. Erfolgt der Anschluss an die Kanalisation nach dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die Einleitgebühr Niederschlagswasser ab dem 1. des Folgemonats. Für die Einleitgebühr Schmutzwasser und die Einleitgebühr Niederschlagswasser beginnt die Gebührenpflicht mit dem Datum des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und für die Berechnung der Einleitgebühr gilt der Trinkwasserzählerstand an diesem Tag. Im Übrigen gelten § 20 und § 21 Abs. 2 der Abwasserabgabensatzung.

§ 15
Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während
des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Sobald die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

(3) Die Gebührenschuld entsteht

a) in den Fällen der §§ 10 und 11 (Grund- und Einleitungsgebühren) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Auf die künftige Gebührenschuld werden angemessene Vorausleistungen verlangt. Es gilt § 16 der Abwasserabgabensatzung.

b) in den Fällen des § 12 Abs. 1a (abflusslose Sammelgrube) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.

c) in den Fällen des § 12 Abs. 1b (Kleinkläranlagen) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.

d) in den Fällen des § 12 a Abs. 2 (Transportgebühren) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.

§ 16
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind mit der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres und dann jeweils am 30.05., 30.07. und 30.09. und 30.11. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) in Höhe von einem Fünftel der zu erwartenden Gesamtgebühr durch Bescheid festgesetzt. Dabei wird der Vorjahresverbrauch Trinkwasser bzw. der durchschnittliche Wasserverbrauch berücksichtigt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach Durchschnittswerten ermittelt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen entsprechend dem zuletzt festgesetzten Betrag zu entrichten.

(4) Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Abschnitt IV
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17
Entstehen und Höhe des Erstattungsanspruches

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung einschließlich Revisionsschacht bzw. Anschlussleitung einschließlich Regenstandrohr) sind nach tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Beim Druckentwässerungssystem umfassen die Aufwendungen auch die Kosten für die Installation der Druckpumpe und der sonst erforderlichen technischen Einrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück.

§ 18
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19

Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt V
Gemeinsame Vorschriften

§ 19 a
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides einzureichen.

§ 20
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten, insbesondere die Mitarbeiter der AbS GmbH können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 20 Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 21
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Besitzer von Grundstücken, die erstmalig bebaut werden, sind verpflichtet, mit Nutzungsbeginn des Grundstückes alle abgabenrelevanten Grundstücksdaten der Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihren Beauftragten zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Mieter oder Pächter seines Grundstückes zu benennen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zu der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabenpflichtige davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 a
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hie für erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) zulässig.

(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 21a Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 des KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung die Wassermengen für den angelaufenen Bemessungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;

2. § 11 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;

3. § 20 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

4. § 20 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

5. § 21 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monates anzeigt oder die abgabenrelevanten Grundstücksdaten nicht innerhalb eines Monats zur Verfügung stellt;

6. § 21 Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 des KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 23
Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

§ 24
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

§ 25
Inkrafttreten

(…)